

§ 7 Durchführung der Prüfung

- (1) ¹Die Erste Staatsprüfung ist ein Teil der Ersten Lehramtsprüfung und hat Wettbewerbscharakter. ²Sie wird vom Staatsministerium durchgeführt. ³Zu diesem Zweck werden beim Staatsministerium Prüfungshauptausschüsse und ein Prüfungsamt mit Außenstellen an Hochschulorten gebildet.
- (2) ¹Die Prüfungen finden ein- oder zweimal im Jahr statt. ²Sie werden an den Orten von Hochschulen, an denen Studiengänge bestehen, die für das betreffende Lehramt geeignet sind, abgehalten.
- (3) Über jede Prüfung wird eine Niederschrift geführt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.
- (4) ¹Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär oder die Generalsekretärin als Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle sowie beauftragte Beamte und Beamtinnen der Geschäftsstelle haben Zutritt zu den Prüfungen. ²Sie sind berechtigt, an den Beratungen der Prüfungshauptausschüsse sowie der prüfungsberechtigten Personen teilzunehmen. ³Die Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse oder von ihnen Beauftragte sowie der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamts haben Zutritt zu den Prüfungen und zu den Beratungen der prüfungsberechtigten Personen. ⁴Die Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse oder ihre Beauftragten sind auch befugt, die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der Prüfungsordnung zu veranlassen.
- (5) Die kirchlichen Oberbehörden und der Landeskirchenrat haben das Recht, zu Prüfungen, die dazu dienen, die Befähigung zur Erteilung katholischen bzw. evangelischen Religionsunterrichts festzustellen, Vertretungen zu entsenden.
- (6) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.
- (7) ¹Nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung wird den Personen, die die Prüfung abgelegt haben, auf Antrag Einsicht in die bewerteten Prüfungsakten gewährt. ²Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden vom Prüfungsamt bestimmt.
- (8) Über das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung wird eine Bescheinigung erteilt.